

Mitteilung des Senats vom 10. März 2015**Gesetz zur Änderung bremischer Kommunalsteuergesetze**

In verschiedenen Bereichen des Kommunalsteuerrechts besteht Änderungsbedarf. Der Regelungsbedarf besteht insbesondere in der Konkretisierung und Aktualisierung des Kommunalsteuerrechts sowie in der Anpassung an geltendes Recht und die Rechtsprechung. Weitere Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Funktionsfähigkeit des Besteuerungsverfahrens. Im Einzelnen gestalten sich die jeweils erforderlichen Gesetzesänderungen wie folgt:

Im Bremischen Abgabengesetz wurde bisher nicht näher normiert, wie lange die Festsetzungsverjährung der Kommunalsteuern beträgt. Zur Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Kommunalsteuern um Steuern im Sinne von § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung und daher nicht um Verbrauchsteuern handelt. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und dient lediglich der Klarstellung. Konkret werden Rechtsunsicherheiten bezüglich einer vierjährigen statt einer einjährigen Festsetzungsverjährung wie bei den Verbrauchsteuern gänzlich beseitigt.

Aus erhebungstechnischen Gründen wird die Vergnügungssteuer vom Steuerpflichtigen in Form einer Steueranmeldung selbst berechnet und abgeführt. Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt mit Zustimmung des Steuerpflichtigen mittels Inaugenscheinnahmen in den Geschäfts- und Betriebsräumen. Bisher wurden die sogenannten Nachschaurechte der Finanzverwaltung nicht spezialgesetzlich geregelt, was die Überprüfsmöglichkeiten der zuständigen Steuerstelle erschwert, woraufhin die Prüfung angekündigt werden musste und der Zustimmung der Steuerpflichtigen bedurfte. Eine entsprechende gesetzliche Regelung im Vergnügungssteuergesetz erleichtert künftig die zeitnahe örtliche Überprüfung.

Ferner hat sich gezeigt, dass das Vergnügungssteuergesetz durch die Weiterentwicklung der Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit an aktuelle technische Begriffe redaktionell angepasst werden muss. Zudem ist bei dieser Gelegenheit eine Richtigstellung der aktuellen Zuständigkeiten geboten.

Weiter ist die Aufnahme eines eigenen Haftungstatbestands im Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) erforderlich, um Gäste, die unter Vorlage falscher Belege oder aufgrund falscher Angaben eine Steuerhinterziehung begangen haben, problemlos in Anspruch nehmen zu können. Dies sichert den gleichmäßigen Steuervollzug. Entsprechende Regelungen gibt es in den einschlägigen Rechtsnormen der vergleichbaren Stadtgemeinden Berlin und Hamburg; zudem wird dem Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 16. April 2014 – Aktenzeichen 2 K 85/13 (1) – gefolgt.

Gesetz zur Änderung bremischer Kommunalsteuergesetze

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Abgabengesetzes**

Dem § 3 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 556) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern ist § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467 – 61-c-2), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Automaten mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, die über eine gültige Zulassung der Bauart gemäß der §§ 11 bis 17 der Spielverordnung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt verfügen.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Röhrenentnahme“ wird durch die Wörter „Entnahmen aus Geldspeicher- und Auszahleinheiten“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Röhrenauffüllung“ wird durch die Wörter „Auffüllung der Geldspeicher- und Auszahleinheiten“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „unter Angabe von Aufstellort, Zulassungs- und Gerätenummer“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Gerätenummer,“ wird gestrichen.
 - bb) Das Wort „Röhreninhalte“ wird durch die Wörter „Inhalte der Geldspeicher- und Auszahleinheiten“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Steuerstelle ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 2 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Vergnügungssteuernachschau). Die in § 2 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen oder zu dulden, damit die Feststellungen ermöglicht werden.“
3. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Bremen-Mitte“ durch „Bremen-Nord“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe

§ 4 des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 9 – 61-c-3), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Hat der Gast hinsichtlich der zwingenden beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, haftet er für die entgangene Steuer.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In verschiedenen Bereichen des Kommunalsteuerrechts besteht Änderungsbedarf. Der Regelungsbedarf besteht insbesondere in der Konkretisierung und Aktualisierung des Kommunalsteuerrechts sowie in der Anpassung an geltendes Recht und die Rechtsprechung. Weitere Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Funktionsfähigkeit des Besteuerungsverfahrens. Im Einzelnen gestalten sich die jeweils erforderlichen Gesetzesänderungen wie folgt:

Im Bremischen Abgabengesetz wurde bisher nicht näher normiert, wie lange die Festsetzungsverjährung der Kommunalsteuern beträgt. Zur Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Kommunalsteuern um Steuern im Sinne von § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung und daher nicht um Verbrauchsteuern handelt. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und dient lediglich der Klarstellung. Konkret werden Rechtsunsicherheiten bezüglich einer vierjährigen statt einer einjährigen Festsetzungsverjährung wie bei den Verbrauchsteuern gänzlich beseitigt.

Aus erhebungstechnischen Gründen wird die Vergnügungssteuer vom Steuerpflichtigen in Form einer Steueranmeldung selbst berechnet und abgeführt. Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt mit Zustimmung des Steuerpflichtigen mittels Inaugenscheinnahmen in den Geschäfts- und Betriebsräumen. Bisher wurden die sogenannten Nachschaurechte der Finanzverwaltung nicht spezialgesetzlich geregelt, was die Überprüfungsmöglichkeiten der zuständigen Steuerstelle erschwert, woraufhin die Prüfung angekündigt werden musste und der Zustimmung der Steuerpflichtigen bedurfte. Eine entsprechende gesetzliche Regelung im Vergnügungssteuergesetz erleichtert künftig die zeitnahe örtliche Überprüfung.

Ferner hat sich gezeigt, dass das Vergnügungssteuergesetz durch die Weiterentwicklung der Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit an aktuelle technische Begriffe redaktionell angepasst werden muss. Zudem ist bei dieser Gelegenheit eine Richtigstellung der aktuellen Zuständigkeiten geboten.

Weiter ist die Aufnahme eines eigenen Haftungstatbestands im Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) erforderlich, um Gäste, die unter Vorlage falscher Belege oder aufgrund falscher Angaben eine Steuerhinterziehung begangen haben, problemlos in Anspruch nehmen zu können. Dies sichert den gleichmäßigen Steuervollzug. Entsprechende Regelungen gibt es in den einschlägigen Rechtsnormen der vergleichbaren Stadtgemeinden Berlin und Hamburg; zudem wird dem Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 16. April 2014 – Aktenzeichen 2 K 85/13 (1) – gefolgt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Bremisches Abgabengesetz)

Zu § 3 Absatz 4

Die Regelung soll die bisherige Praxisanwendung festigen, wonach für die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern in Bremen die Regelungen über die Steuern im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung anzuwenden sind. Dies ist für die Frage der Festsetzungsverjährung maßgeblich. Die Festsetzungsfrist der Verbrauchsteuern beträgt nach § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung ein Jahr und für Steuern im Sinne des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vier Jahre. Um Unklarheiten bezüglich der Zuordnung der Kommunalsteuern zu vermeiden, wird klargestellt, dass hier die vierjährige Festsetzungsfrist anzuwenden ist. Die Zuordnung der Kommunalsteuern soll daher gesetzlich verbindlich nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung erfolgen.

Zu Artikel 2 (Vergnügungssteuergesetz)

Zu § 3 Absatz 5

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist nach der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2003) geändert worden ist, für die ordnungsrechtliche Zulassung der Bauart von Spielgeräten zuständig und bescheinigt dies entsprechend (z. B. durch einen Zulassungsschein, einen Zulassungsbeleg und am Geldspielgerät befestigtem Zulassungszeichen). Die neu eingeführte Regelung stellt klar, dass die Finanzverwaltung sich bei der Beurteilung eines manipulationssicheren Zählwerks an die Prüfungsergebnisse der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu halten hat. Eigene technische Überprüfungen durch die Finanzverwaltungen sind für die Frage, welcher Steuermaßstab angewendet wird, nicht mehr erforderlich. Dies erleichtert das Verfahren bei den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung.

Zu § 3 Absatz 6 Satz 1

Die Geldspielgeräte verfügen neben der Kasse über eine Geldspeicher- und Auszahlseinheit. Dabei ist Geldspeicher- und Auszahlseinheiten kein technischer Begriff, sondern soll als Oberbegriff alle Tatbestände erfassen. Bisher wurde im Vergnügungssteuergesetz hierfür der Begriff der „Röhre“ (sogenannte Hopper) verwendet. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung von Geldspielgeräten werden seit einigen Jahren neben den Münzröhren noch andere Vorrichtungen verwendet, um Geld auf Vorrat zu lagern und Gewinne auszuzahlen. In den sogenannten Dispensern werden Geldscheine gelagert. Eine Änderung der vorhandenen Formulierungen an die technischen Gegebenheiten erscheint daher geboten. Als Oberbegriff dient hier nun das Wort Geldspeicher- und Auszahlseinheiten. Bei „Fehlbeträgen“ handelt es sich um Beträge, die den Geldspeicher- und Auszahlseinheiten entnommen wurden und daher mit Auszahlungen vergleichbar sind. Unter „Nachfüllungen“ versteht man das Auffüllen der Geldspeicher- und Auszahlseinheiten, welche mit einem Einwurf vergleichbar sind.

Zu § 5 Absatz 1

Die Angaben zu „Aufstellort, Zulassungs- und Gerätenummer“ sind im Gesetz entbehrlich, da die Finanzverwaltung die amtlich vorgeschriebenen Vergnügungssteueranmeldungen zur Verfügung stellt. Diese amtlich vorgeschriebenen Vordrucke stellen verbindlich fest, welche Angaben durch die Steuerpflichtigen abzugeben sind. Da seit dem 1. Januar 2010 das Besteuerungsverfahren der Vergnügungssteuer auf ein monatliches Voranmeldungssystem mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck umgestellt wurde, ist eine Rückwirkung geboten und rechtlich zulässig.

Zu § 5 Absatz 3

- a) Die Gerätenummer ist ein vom Automatenaufsteller selbst festgelegtes Ordnungskriterium und hat für die Zuordnung von Auslestreifen zum Geldspielgerät für die Praxis nur nachgeordnete Bedeutung. Daher kommt es bei der Überprüfung der Geldspielgeräte vorrangig auf das Vorhandensein der unveränderlichen Zulassungszeichen gemäß Abschnitt IV Spielverordnung an und dass die Auslestreifen der Geldspielgeräte nach diesem Kriterium sortiert werden. Die Zulassungszeichen gemäß Abschnitt IV Spielverordnung enthalten die individuelle Zulassungsnummer, die Bezeichnung des Spielgerätes, Name und Wohnort des Zulassungsinhabers sowie Beginn und Ende der Aufstelldauer und werden durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt festgelegt.
- b) Durch die Änderung des Wortlauts des § 3 Absatz 6 Satz 1 Vergnügungssteuergesetz muss das Wort „Röhreninhalte“ durch den Begriff „Auszahlvorrichtungen“ ersetzt werden. Auf die Ausführungen der Änderungen zu § 3 Absatz 6 Satz 1 Vergnügungssteuergesetz wird insoweit verwiesen.

Zu § 5 Absatz 8

Die Vergnügungssteuer wird aus erhebungstechnischen Gründen von dem Automatenaufsteller selbst berechnet und erhoben. Die Erteilung eines Steuerbescheids bedarf es nur bei Abweichungen durch die zuständige Steuerstelle. Diese Abweichungen können z. B. bei Inaugenscheinnahme oder Auslesung des Geldspielgerätes entstehen. Das Betreten der Geschäftsräume sowie das Auslesen von Zählwerken waren bisher nicht gesetzlich geregelt. Nur im Einvernehmen mit den Automaten-

aufstellen ist das Betreten seiner Geschäftsräume rechtlich zulässig gewesen. Inaugenscheinnahmen sind jedoch nicht gleich wirksam wie Vergnügungssteuernachschau. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die zuständige Steuerstelle auf die Veränderung des Bestands von Geldspielgeräten zeitnah reagieren können muss. Nunmehr werden zur Prüfung der vom Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vergnügungssteuernachschau geschaffen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten während einer Vergnügungssteuernachschau geregelt. Hierzu zählt, dass die Beschäftigten oder Beauftragten der zuständigen Steuerstellen bei der Nachschau ihren Dienstausweis oder eine besondere Vollmacht vorzeigen. Damit kann die bisherige (schriftliche) Einverständniserklärung des Besitzers der benutzen Räume und Grundstücke entfallen. Dies dient zur Optimierung des Verfahrens, wie es auch in den vergleichbaren Stadtgemeinden Berlin und Hamburg der Fall ist.

Zu § 6 Absatz 2

Das Finanzamt Bremen-Nord hat durch Verordnung zur Auflösung des Finanzamts Bremen-Mitte vom 4. Februar 2014 (Brem.GBl. S. 123) dessen Gesamtrechtsnachfolge übernommen und ist nun für die Festsetzung der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern der Stadtgemeinde Bremen verantwortlich. Daher bedarf es dieser redaktionellen (Zuständigkeits-)Änderung.

Zu Artikel 3 (Bremisches Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe „Citytax“)

Zu § 4

Bisher wurde im Bremischen Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) nur der Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner definiert. Ein Haftungstatbestand für einen Gast, der unter Vorlage falscher Belege oder unter falschen Angaben eine Steuerhinterziehung begangen hat, konnte bisher nur im Wege der Haftung nach § 71 der Abgabenordnung für die daraufhin nicht abgeführte Tourismusabgabe in Anspruch genommen werden. Mit Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 16. April 2014 – Aktenzeichen 2 K 85/13 (1) – wurde diese Rechtsauffassung infrage gestellt. Die Aufnahme eines eigenen Haftungstatbestands ist daher notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Absatz 1 des Vergnügungssteuergesetzes (Steuererklärungspflicht des Automatenaufstellers) am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 1 Vergnügungssteuergesetz wird Bezug genommen.